

Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner

AMAG Gruppe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Kurzübersicht	4
1. Ziele und Geltungsbereich	5
2. Grundsätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen	6
3. Nachhaltigkeitsanforderungen im Umweltschutz	7
4. Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich der Menschenrechte und der Arbeitsrechte der Beschäftigten	9
5. Nachhaltigkeitsanforderungen an die Unternehmensethik	12
6. Nachhaltigkeitsanforderungen zu verantwortungsvollen Lieferketten	13
7. Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen	14
8. Meldung von Fehlverhalten	15

Vorwort

Das Vertrauen unserer Kundschaft sowie Geschäftspartner in unser Unternehmen, unsere Dienstleistungen und unsere Produkte ist die Basis für langfristige Geschäftsbeziehungen und eine loyale Kundenbasis. Der gute Ruf der AMAG Gruppe und der unserer Geschäftspartner hängt von unseren Werten und der Einhaltung von Recht und Gesetz ab. Es ist daher unsere gemeinsame Verantwortung, dieses Vertrauen durch integriertes und aufrichtiges Verhalten täglich neu zu sichern.

Die nachfolgenden Anforderungen präzisieren unsere Erwartungen an die Einstellung sowie das Verhalten der Geschäftspartner in ihrer Unternehmenstätigkeit und stellen die Grundlage für eine erfolgreiche und verantwortungsvolle Gestaltung der Geschäftsbeziehungen dar.

Die AMAG Gruppe setzt sich dafür ein, Nachhaltigkeit und verantwortungsvolles Verhalten fest in ihr Geschäftsmodell zu integrieren, um einen nachhaltigen Beitrag zum Wohl der Umwelt und der Gesellschaft zu leisten. Neben der Entwicklung von nachhaltigen und individuellen Mobilitätsangeboten hat die AMAG Gruppe die Ambition, bis 2040 einen klimaneutralen Fussabdruck gemäss Net Zero zu erreichen. Dafür will die AMAG Gruppe bis 2040 90 Prozent aller Emissionen reduzieren und den Rest mit geeigneten Technologien eliminieren. Seit 2022 informieren wir detailliert über unsere Nachhaltigkeitsstrategie: www.amag.report. Mit dieser durchgängigen Transparenz wollen wir auch andere Unternehmen anspornen, ihre Geschäftsmodelle nachhaltig um- und auszubauen.



Helmut Ruhl
CEO



Martin Meyer
CFO

Kurzübersicht

Die AMAG Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie sich an ethische, soziale und ökologische Standards halten, die in den Verhaltensgrundsätzen für Geschäftspartner folgendermassen definiert sind:

- **Grundsätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen**

Die Geschäftspartner erstellen eine Unternehmenserklärung (z.B. einen Verhaltenskodex) und benennen einen Nachhaltigkeitsbeauftragten, welcher die Nachhaltigkeitsziele und -massnahmen fördert und überwacht. Des Weiteren wird empfohlen, interne Schulungsprogramme und Managementsysteme einzuführen.

- **Umweltschutz**

Die Geschäftspartner setzen sich Ziele zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, halten die geltenden Umweltvorschriften ein, optimieren die Ressourcennutzung und vermeiden oder recyceln Abfälle.

- **Menschenrechte und Arbeitsbedingungen**

Die Geschäftspartner verhindern alle Formen von Zwangs- und Kinderarbeit, Diskriminierung und Belästigung, regulieren die Arbeitszeiten und die Arbeitssicherheit sowie fördern eine integrative Kultur, die Vielfalt schätzt.

- **Unternehmensethik**

Die Geschäftspartner vermeiden Interessenkonflikte, Korruption, Verstösse gegen den freien Wettbewerb und Geldwäsche, schützen vertrauliche Informationen, Rechte am geistigen Eigentum und Daten und legen Informationen über ihre Geschäftsaktivitäten offen.

- **Verantwortungsvolle Lieferketten**

Die Geschäftspartner schaffen Transparenz über ihre Lieferketten, identifizieren und minimieren Nachhaltigkeitsrisiken und ergreifen Abhilfemassnahmen, wenn Verstösse festgestellt werden.

- **Meldung von Fehlverhalten**

Die Geschäftspartner setzen ein faires Hinweisgebersystem in Kraft, welches es ermöglicht, Bedenken in Bezug auf Geschäftsethik, Menschenrechte oder Umwelt anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmassnahmen vorzubringen.

1. Ziele und Geltungsbereich

In diesen Verhaltensgrundsätzen für Geschäftspartner (nachfolgend «Verhaltensgrundsätze») haben die AMAG Group AG und die von ihr kontrollierten Tochtergesellschaften (nachfolgend «AMAG») ihren Anspruch sowie ihre Erwartungen und Forderungen an die Geschäftspartner der AMAG zum Thema Nachhaltigkeit formuliert (nachfolgend «Nachhaltigkeitsanforderungen»).

Nachhaltigkeit umfasst dabei die Achtung der Menschenrechte und des Umweltschutzes, ein ethisch und rechtlich einwandfreies unternehmerisches Handeln und die verantwortungsvolle Beschaffung von Rohstoffen.

Die Verhaltensgrundsätze sind für sämtliche Zulieferer, Vertriebspartner und alle anderen B2B-Geschäftspartner (nachfolgend «Geschäftspartner») der AMAG verbindlich, die eine Geschäftsbeziehung zur AMAG unterhalten.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, die Nachhaltigkeitsanforderungen an diejenigen Geschäftspartner, die die Vertragsbeziehung zur AMAG betreffen, entsprechend vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihnen Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette weitergegeben werden. Die Geschäftspartner richten angemessene Kontrollmassnahmen zur Überprüfung der weitergegebenen Nachhaltigkeitsanforderungen ein.

In Fällen, in denen von diesen Grundsätzen abweichende einzelvertragliche Pflichten mit den Geschäftspartnern vereinbart sind, sind diese vorrangig.

Die Nachhaltigkeitsanforderungen stützen sich unter anderem auf die zehn Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (UN), die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltpflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und die Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), insbesondere die Grundrechte bei der Arbeit und die Leitprinzipien der Initiative Drive Sustainability.

Darüber hinaus werden diese Verhaltensgrundsätze national und international anerkannte Standards wie die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die insbesondere im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR) und im Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte festgelegt ist, gestützt.

2. Grundsätzliche Nachhaltigkeitsanforderungen

Allgemein

Die AMAG betrachtet die Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen als wesentlich für die jeweilige Geschäftsbeziehung.

Die AMAG erwartet, dass die Werte dieser Nachhaltigkeitsanforderungen durch strukturiertes und sachkundiges Management des Geschäftspartners in das Tagesgeschäft integriert werden. Das Management der Geschäftspartner muss rechtliche und andere Anforderungen identifizieren, bewerten und Beschäftigte darin schulen, die Einhaltung der entsprechenden Anforderungen sicherzustellen.

Die Geschäftspartner halten das jeweils anwendbare Recht stets ein. Sofern diese Nachhaltigkeitsanforderungen über die Anforderungen des anwendbaren Rechts hinausgehen, sind diese zusätzlich zu beachten.

Schaffung und Anwendung von Managementsystemen

Geschäftspartner, die über Produktionsstandorte mit mehr als 100 Beschäftigten verfügen, haben für diese Standorte eine Zertifizierung nach der internationalen Norm ISO 14001 oder die EMAS Verordnung der Europäischen Union vorzuweisen.

Geschäftspartner, die Produktionsstandorte mit mehr als 1000 Beschäftigten haben, haben sich für diese Standorte zusätzlich nach der internationalen Norm ISO 45001 oder einer vergleichbaren Norm zertifizieren zu lassen.

Für Vertriebspartner mit mehr als 100 Beschäftigten empfehlen wir ebenfalls den internationalen Standard ISO 14001 oder die Orientierung an dem Standard ISO 14001.

Geschäftspartner mit weniger als 1000 Beschäftigten an ihren Standorten sollten interne Managementsysteme oder, sofern vorhanden, nationale/sektorspezifische Zertifizierungen anstreben.

Für Vertriebspartner mit Werkstätten empfehlen wir ebenfalls den internationalen Standard ISO 45001 oder die Orientierung an dem Standard ISO 45001.

Unternehmenserklärung

Die Geschäftspartner erstellen eine Unternehmenserklärung (z.B. einen Verhaltenskodex), die sie zu sozialen, ethischen und ökologischen Standards verpflichtet. Diese Erklärung sollte in Sprachen erstellt werden, die von den Beschäftigten vor Ort verstanden werden.

Nachhaltigkeitsbeauftragte

Geschäftspartner werden aufgefordert, einen Nachhaltigkeitsbeauftragten oder vergleichbaren Beauftragten zu benennen, der an die Geschäftsführung des jeweiligen Geschäftspartners berichtet. Die/der Beauftragte sollte Nachhaltigkeitsziele und -massnahmen innerhalb des Unternehmens entwickeln.

Schulungen

Um ihre Geschäftspartner bei der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen zu unterstützen, kann die AMAG ihren Geschäftspartnern nach eigenem Ermessen unterschiedliche, kostenfreie Schulungsformate anbieten. Die AMAG kann die Teilnahme an solchen Schulungen je nach Ergebnis einer vorab erfolgten Risikoanalyse für Geschäftspartner verpflichtend erklären. Geschäftspartner können von einer verpflichtenden Schulungsveranstaltung freigestellt werden, wenn ein Nachweis für die Teilnahme an einer ähnlichen Schulung bei einem Drittanbieter erbracht wird.

Geschäftspartnern wird empfohlen, eigene Schulungsprogramme zu entwickeln, um die Festlegung von Richtlinien, die Umsetzung von Prozessen und die Vermittlung von Erwartungen an ihre Beschäftigten zu verbessern. Geschäftspartner sollen ihre Beschäftigten kontinuierlich qualifizieren.

3. Nachhaltigkeitsanforderungen im Umweltschutz

Geschäftspartner sollen die Umweltpolitik der AMAG (www.amag.report und <https://www.amag-group.ch/de/verantwortung.html>) kennen und beachten. Geschäftspartner, die in irgendeiner Weise am Vertrieb von Volkswagen Produkten beteiligt sind, sollen sich auch mit der Umweltpolitik des Volkswagen Konzerns vertraut machen. Diese Umweltpolitik ist im Environmental Policy Statement der Volkswagen Group festgehalten (Umwelt.vwgroupsupply.com).

Treibhausgasemissionen

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Massnahmen, um Luftemissionen, die eine Gefährdung für Umwelt und Gesundheit darstellen, einschliesslich Treibhausgasemissionen, zu reduzieren. Um die Umweltverträglichkeit von Produkten und Dienstleistungen zu verbessern, sorgen die Geschäftspartner für eine proaktive Verringerung der Treibhausgasemissionen entlang der gesamten Lieferkette, zum Beispiel durch den verstärkten Einsatz kohlenstoffneutraler Energiequellen.

Geschäftspartner, die Produkte an die AMAG liefern, geben auf Anfrage Informationen über den Gesamtenergieverbrauch in MWh und den CO₂-Ausstoss in Tonnen (Scope 1, 2 und 3) auf Produktebene an die AMAG weiter, damit diese die Umweltkennzahlen ihrer Produkte verbessern kann.

Darüber hinaus empfiehlt die AMAG den Geschäftspartnern, wissenschaftsbasierte und termingebundene Emissionsreduktionsziele und Ziele für den Einsatz erneuerbarer Energien festzulegen, die auf das Pariser Abkommen abgestimmt sind, und Massnahmen zu ergreifen, die die Dekarbonisierung entlang der gesamten Wertschöpfungskette vorantreiben.

Die AMAG empfiehlt den Geschäftspartnern ausserdem, sich dem Pariser Abkommen zu verpflichten und bis 2050 CO₂-Neutralität anzustreben.

Ressourceneffizienz

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete Massnahmen, um eine effiziente Nutzung von Energie, Wasser und Rohstoffen, die Verwendung erneuerbarer Ressourcen und eine Minimierung von Umwelt- und Gesundheitsschäden sicherzustellen.

Registrierung, Bewertung und Beschränkung von Stoffen, Rohstoffen

Die Geschäftspartner setzen geeignete Massnahmen um, um den Einsatz von Stoffen und Materialien mit nachteiligen Auswirkungen auf Umwelt oder Gesundheit (zum Beispiel krebserregende, erbgutschädigende, fortpflanzungsgefährdende Stoffe) im

Rahmen des jeweils anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der jeweils mitgeltenden Regelungen der AMAG zu unterlassen bzw. zu vermeiden.

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Anforderungen der internationalen Übereinkommen und anderer Rechtsinstrumente in Bezug auf die Herstellung, Verwendung, Handhabung und Entsorgung bestimmter Stoffe (insbesondere die Anforderungen des Minamata-Übereinkommens vom 10. Oktober 2013 über Quecksilber und des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POP)) sowie die entsprechenden, anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler und supranationaler Ebene einzuhalten.

Bei Schmelzhütten oder Raffinerien von Zinn, Wolfram, Tantal und Gold dürfen die Geschäftspartner nur solche Rohstoffe verwenden, die die Anforderungen des «OECD-Leitfadens für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und HoCHRisiko Gebieten» erfüllen und von der Responsible Mineral Initiative (RMI) oder ähnlichen Organisationen geprüft wurden.

Die Geschäftspartner haben geeignete und angemessene Massnahmen zu ergreifen, um aus Tiefseebergbau gewonnene Rohstoffe aus ihren Lieferketten auszuschliessen.

Kreislaufwirtschaft und Abfallmanagement

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Massnahmen, um die Vermeidung von Abfällen, die Wiederverwendung von Ressourcen, das Recycling sowie die sichere und umweltfreundliche Entsorgung von Restmüll, Chemikalien und Abwässern zu realisieren. Solche Massnahmen können insbesondere bei der Entwicklung, der Produktion, während der Produktlebensdauer und dem anschliessenden Recycling am Ende der Lebensdauer sowie bei anderen Tätigkeiten ergriffen werden. Dabei halten die Geschäftspartner auch die internationalen Übereinkommen über die grenzüberschreitende Verbringung gefährlicher Abfälle, insbesondere das Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 sowie die entsprechenden, anwendbaren Durchführungsvorschriften auf nationaler und supranationaler Ebene ein.

Wann immer es technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar ist, empfiehlt die AMAG, dass die Geschäftspartner Sekundärmaterialien in ihren Prozessen einsetzen. Die Geschäftspartner sollten den Anteil an recyceltem Inhalt in ihren Produkten kennen und auf Anfrage der AMAG zur Verfügung stellen.

Die Geschäftspartner sollen sich bemühen, neben der Einhaltung dieser Grundsätze geschlossene Kreislaufsysteme zu etablieren und zu fördern.

Wasser

Die Geschäftspartner ergreifen geeignete und angemessene Massnahmen, um den Wasserverbrauch an ihren Standorten und/oder entlang ihrer eigenen Lieferketten zu minimieren, wobei wasserarmen Regionen Vorrang eingeräumt wird. Das Recht auf Wasser ist jederzeit zu respektieren.

Geschäftspartner, die Produkte an die AMAG liefern, werden der AMAG auf Anfrage Informationen über den gesamten Frischwasserverbrauch auf Produktebene zur Verfügung stellen.

Geeignete Massnahmen können insbesondere solche sein, die den Wasserverbrauch effektiv reduzieren, Wasser wiederverwenden und recyceln und Abwasser verantwortungsvoll und effektiv aufbereiten, um die Umwelt zu schützen und die Wasserqualität insgesamt zu verbessern.

Die Geschäftspartner sollen sich erforderlichenfalls dafür einsetzen, dass Menschen, die von ihren Geschäftstätigkeiten betroffen sind, über Zugang zu sicherem, akzeptablem und erschwinglichem Wasser in ausreichenden Mengen für den persönlichen Gebrauch verfügen.

Biodiversität

Der Schutz der natürlichen Ökosysteme, insbesondere der Schutz bedrohter Lebensräume wilder Tiere, und die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen ist sicherzustellen.

Die Geschäftspartner müssen im Rahmen von jeweils anwendbarem Recht und internationalen Vorschriften zur biologischen Vielfalt Lieferketten anstreben, die ohne Abholzung und Entwaldung auskommen. Zu diesen internationalen Vorschriften gehören zum Beispiel die Resolutionen und Empfehlungen zu Biodiversität vom Center for Biological Diversity (CBD) und der Weltnaturschutzunion (IUCN).

Die Geschäftspartner sollen die ethisch einwandfreie und artgerechte Behandlung von Tieren unterstützen und fördern.

4. Nachhaltigkeitsanforderungen im Bereich der Menschenrechte und der Arbeitsrechte der Beschäftigten

Die Geschäftspartner verpflichten sich zur Einhaltung der Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) in ihrer jeweils gültigen Fassung, insbesondere der Grundrechte bei der Arbeit.

Abschaffung von Kinderarbeit und Schutz junger Arbeitskräfte

Die Geschäftspartner müssen das Mindestalter für Beschäftigte im Rahmen ihrer Aktivitäten und in ihren Lieferketten einhalten. Sie stellen sicher, dass das Mindestalter bei Einstellung entsprechend des jeweils anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung von Standards der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegt wird und dass verbotene Kinderarbeit unterbleibt.

Keine moderne Sklaverei, kein Menschenhandel, kein unethisches Recruitment

Die Geschäftspartner müssen geeignete und angemessene Massnahmen ergreifen, um Schuldknechtschaft, Zwangs- und Pflichtarbeit sowie jegliche Form von moderner Sklaverei und Menschenhandel im eigenen Geschäftsbereich und/oder entlang der Lieferkette zu unterbinden. Die Geschäftspartner stellen sicher, dass Arbeitsverhältnisse auf Freiwilligkeit gründen und von Beschäftigten nach eigenem Willen und unter Einhaltung einer angemessenen Frist beendet werden können. Beschäftigte der Geschäftspartner erhalten bei der Einstellung einen dem jeweils anwendbaren Recht entsprechenden, in einer hinreichend dokumentierten Form (zum Beispiel schriftlich oder elektronisch) erstellten Vertrag, der in einer ihnen verständlichen Sprache abgefasst ist und in dem ihre Rechte und Pflichten wahrheitsgemäss und klar dargelegt sind.

Darüber hinaus dürfen die Geschäftspartner potenzielle Beschäftigte nicht über die Art der Arbeit täuschen, von den Beschäftigten keine Einstellungsgebühren oder unangemessene Transportkosten verlangen und/oder die Pässe und andere von der Regierung ausgestellte Ausweisdokumente der Beschäftigten beschlagnehmen, vernichten, verbergen und/oder den Zugang zu ihnen verweigern und/oder die Bewegungsfreiheit der Beschäftigten einschränken oder von den Beschäftigten ohne betriebsnotwendigen Grund verlangen, vom Unternehmen bereitgestellte Unterkünfte unfreiwillig zu nutzen.

Schutz der körperlichen Unversehrtheit, keine körperliche Züchtigung

Die Geschäftspartner messen dem Schutz der körperlichen Unversehrtheit grösste Bedeutung bei und ergreifen geeignete Massnahmen, um die Achtung dieses gesetzlich geschützten Rechts zu gewährleisten. Die Geschäftspartner stellen in ihrem

Geschäftsbereich und entlang ihrer Lieferkette sicher, dass jegliche Beteiligung, einschliesslich der Komplizenschaft oder Mitwirkung an Entführungen, Folterungen, Tötungen oder ähnlichen Handlungen, ausgeschlossen ist und im Rahmen von Disziplinarmassnahmen keine körperlichen Strafen angewendet werden. Die Geschäftspartner stellen ausserdem im eigenen Geschäftsbereich und entlang der Lieferkette sicher, dass andere schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen und -missstände, wie zum Beispiel sexuelle Gewalt sowie Kriegsverbrechen oder andere schwerwiegende Verletzungen des humanitären Völkerrechts, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord, ausgeschlossen sind.

Vergütung und Leistungen

Die Geschäftspartner entrichten ihren Beschäftigten einen angemessenen Lohn. Der angemessene Lohn ist mindestens der nach dem anwendbaren Recht festgelegte Mindestlohn und bemisst sich ansonsten nach dem Recht des Beschäftigungsortes. Dieser Lohn soll nach Möglichkeit mindestens die Grundbedürfnisse der Beschäftigten decken und einen angemessenen Lebensstandard für die Beschäftigten und ihre Familien ermöglichen (existenzsichernder Lohn). Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Beschäftigten direkt, vollständig und pünktlich zu bezahlen.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Brandschutz

Die Geschäftspartner erfüllen die jeweils anwendbaren Arbeits-, Gesundheitsschutz- und Brandschutzgesetze. Die Geschäftspartner etablieren einen Prozess, der eine kontinuierliche Verringerung der arbeitsbedingten Gesundheits- und Sicherheitsrisiken und eine Verbesserung des Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutzes ermöglicht. Massnahmen des Arbeitsschutzes dürfen für die Beschäftigten nicht mit Kosten verbunden sein.

Insbesondere werden die Geschäftspartner:

- Beschäftigte über die identifizierten Gefährdungen sowie die dazugehörigen vorbeugenden und korrektiven Massnahmen zur Risikominimierung in einer geeigneten Sprache informieren.
- Ausreichende Qualifikationsmassnahmen zur Prävention von arbeitsbedingten Gesundheitsstörungen, zur Vermeidung von Arbeitsunfällen, zur Ersten Hilfe, zum Chemikalienmanagement und zum Brandschutz durchführen.
- Geeignete Schutzausrüstung und Schutzkleidung kostenfrei zur Verfügung stellen.
- Geeignete Brandschutzmassnahmen (technischer, baulicher und/oder organisatorischer Art) ergreifen, um den Schaden im Brandfall zu verringern.

- Arbeitsbedingte Gesundheits- und Sicherheitsgefahren (zum Beispiel chemische, biologische, physikalische und physiologische Gefahren) sowie entsprechende Schutzmassnahmen überwachen und steuern.
- Verwendete Chemikalien gemäss dem global harmonisierten System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien (GHS) oder, in europäischen Ländern, der Classification, Labelling und Packaging (CLP) Verordnung kennzeichnen. Chemikalien sind entsprechend den jeweils anwendbaren gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben zu lagern, zu transportieren und handzuhaben.
- Geeignete Notfallpläne ausarbeiten und entsprechende Erste Hilfe-, Brandschutz- und medizinische Leistungen sowie Material und angemessene Transportmittel für die weitere Behandlung bereitstellen.
- Für eine entsprechende Anzahl an Notausgängen, Fluchtwegen und Sammelpunkten sorgen, die durchweg ausreichend beschildert sind.

Im Falle eines Unfalls muss Erste Hilfe und medizinische Versorgung geleistet werden.

Im Falle von Gesundheitsgefahren wie Pandemien ergreifen die Geschäftspartner alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz ihrer Beschäftigten und der Gesellschaft. Dabei sind etwaige von den lokalen Behörden erlassenen Massnahmen vollumfänglich zu beachten und zu befolgen.

Arbeitszeiten

Die Geschäftspartner gewährleisten, dass die Arbeitszeit den geltenden nationalen gesetzlichen Vorgaben und/oder den im jeweiligen Wirtschaftssektor geltenden nationalen Anforderungen entspricht.

Arbeits- und Lebensbedingungen

Die Geschäftspartner stellen ihren Beschäftigten Toiletten und Zugang zu Trinkwasser zur Verfügung. Alle bereitgestellten Anlagen für den Verzehr und die Zubereitung von Speisen sowie zu deren Aufbewahrung entsprechen den geltenden hygienischen Mindestanforderungen. Wenn die Art der Arbeit die Bereitstellung von Schlafräumen für die Beschäftigten erfordert, werden ausreichend Platz, Sauberkeit und Sicherheit gewährleistet sein. Der Zugang darf nicht in unangemessener Weise eingeschränkt werden.

Keine Beeinträchtigung von Land, Wasser und Luft

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sie keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverschmutzungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder übermässigen Wasserverbrauch verursachen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der natürlichen Grundlagen für Lebensmittel und Trinkwasser oder der Gesundheit des Menschen führen können.

Keine Zwangsäumung

Die Geschäftspartner beachten das Verbot der widerrechtlichen Zwangsäumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern.

Menschenrechtsaktivisten

Die Geschäftspartner dürfen keine Formen von Bedrohung, Einschüchterung oder Gewalt gegen Menschenrechts- oder Umweltaktivisten dulden oder ausüben, einschliesslich derer, die ihr Recht auf freie Meinungsäusserung, Vereinigungsfreiheit, friedliche Versammlung und Protest gegen die Geschäftsaktivitäten der Geschäftspartner wahrnehmen. Sie gewährleisten den Zugang zu ihren Beschwerdekännen, ohne dass Vergeltungsmassnahmen drohen oder durchgeführt werden.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Die Geschäftspartner erkennen das Recht aller Beschäftigten an, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu gründen und ihnen beizutreten. In diesem Zusammenhang verpflichten sich die Geschäftspartner zur Wahrung der Neutralität. Dies schliesst jede Form der Diskriminierung oder Vergeltungsmassnahmen aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten aus. Die Geschäftspartner erkennen das Recht auf Tarifverhandlungen sowie das Recht der Gewerkschaften, sich frei und in Übereinstimmung mit dem Recht des Beschäftigungsortes betätigen zu dürfen, an. Dieses Recht umfasst das Streikrecht und das Recht auf Kollektivverhandlungen.

Wenn dieses Recht durch etwaige jeweils geltende Gesetze eingeschränkt wird, sollten alternative und rechtmässige Möglichkeiten zur Einrichtung einer Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

Die Geschäftspartner sollen den sozialen und gesellschaftlichen Dialog möglichst auf der Grundlage von Tarifverhandlungen fördern, um sicherzustellen, dass die Arbeitszeiten menschenwürdig und mit der Gesundheit vereinbar sind.

Keine Diskriminierung und keine Belästigung

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass jede Form von Diskriminierung, Einschüchterung, Belästigung oder ungerechtfertigter Benachteiligung gegenüber ihren Beschäftigten im Arbeitsumfeld unterlassen wird. Verboten ist insbesondere eine Ungleichbehandlung etwa aufgrund der ethnischen oder sozialen Herkunft, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Nationalität, der Sprache, der Religion, körperlicher oder geistiger Einschränkungen, der Geschlechtsidentität, der sexuellen Orientierung, des Gesundheitszustandes, des Alters, des Familienstandes, einer Schwangerschaft/Elternschaft, einer Gewerkschaftszugehörigkeit oder einer politischen Überzeugung, soweit diese auf demokratischen Grundsätzen und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Eine Ungleichbehandlung umfasst insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.

Einsatz von Sicherheitskräften

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass die Beauftragung bzw. der Einsatz von Sicherheitskräften nicht zu Menschenrechtsverletzungen führt. Die Geschäftspartner schliessen aus, dass sie direkt oder indirekt zur Unterstützung von öffentlichen oder privaten Sicherheitskräften beitragen, die unrechtmässig Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben.

Geschäftspartner sollten die «Freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte» anwenden, sofern diese anwendbar sind.

Minderheiten, Schutzbedürftige und indigene Völker

Die Geschäftspartner achten das Recht auf menschenwürdige Lebensbedingungen von Minderheiten, Schutzbedürftigen und lokalen Gemeinschaften.

Diversität und Inklusion

Die Geschäftspartner sollen eine integrative Kultur entwickeln und fördern, in der Vielfalt geschätzt wird. Die Vielfalt soll unter allen Beschäftigten und auf allen Hierarchie-Ebenen gefördert werden, insbesondere, aber nicht ausschliesslich die kulturelle, ethnische und religiöse Vielfalt.

Die Geschäftspartner sollen sicherstellen, dass alle Beschäftigten ihren vollen Beitrag leisten und ihr volles Potenzial ausschöpfen können sowie ein gesundes Gleichgewicht zwischen Arbeit und Privatleben gewährleisten.

Die Geschäftspartner werden ermutigt, die Zusammenarbeit mit diversen Geschäftspartnern zu fördern, die von Minderheiten und Frauen geführt werden oder sich in deren Besitz befinden.

5. Nachhaltigkeitsanforderungen an die Unternehmensethik

Die Geschäftspartner handeln jederzeit integer und treffen bei festgestellten Verstössen geeignete und angemessene Massnahmen zu deren Beseitigung.

Vermeidung von Interessenkonflikten

Die Geschäftspartner treffen ihre Entscheidungen ausschliesslich auf Grundlage sachlicher Kriterien und dürfen sich nicht von sachfremden Interessen oder Beziehungen beeinflussen lassen.

Verbot von Korruption

Die Geschäftspartner lehnen ab und verhindern jede Form von Korruption, hierzu zählen auch sogenannte «Facilitation Payments» (Beschleunigungszahlungen für routinemässige Amtshandlungen).

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass ihre Beschäftigten, Subunternehmer oder Vertreter Amtsträgern oder sonstigen Dritten keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen gewähren, anbieten oder von diesen annehmen.

Freier Wettbewerb

Die Geschäftspartner halten den fairen und freien Wettbewerb sowie die geltenden Wettbewerbs- und Kartellvorschriften ein. Insbesondere dürfen sie keine wettbewerbswidrigen Absprachen oder Vereinbarungen mit Wettbewerbern, Geschäftspartnern, Kunden oder sonstigen Dritten treffen und eine mögliche marktbeherrschende Stellung nicht missbrauchen. Die Geschäftspartner tragen dafür Sorge, dass im Rahmen ihres Geschäftsbereichs weder ein Austausch wettbewerbsrechtlich sensibler Informationen noch sonstiges Verhalten stattfindet, das den Wettbewerb in unzulässiger Weise beschränkt oder beschränken kann.

Import- und Exportkontrollen

Die Geschäftspartner achten strikt auf die Einhaltung aller jeweils geltenden Gesetze für den Import und Export von Waren, Dienstleistungen und Informationen. Ausserdem sind die jeweils anwendbaren Sanktionslisten zu berücksichtigen.

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass alle in Verbindung mit dem Abbau, Handel und der Ausfuhr von Mineralen in Konflikt und Hochrisikogebieten erhobenen Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren in Übereinstimmung mit dem jeweils geltenden Recht abgeführt werden.

Geldwäscheverbot

Die Geschäftspartner stellen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes sicher, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche eingehalten werden.

Rechte des geistigen Eigentums

Die Geschäftspartner respektieren die Rechte am geistigen Eigentum und schützen entsprechende Daten.

Schutz vertraulicher Informationen

Die Geschäftspartner stellen sicher, dass schützenswerte Daten (Geschäftsgeheimnisse und personenbezogene Daten) sachgerecht und gesetzeskonform erhoben, verarbeitet, gesichert und gelöscht werden. Die Geschäftspartner verpflichten ihre Beschäftigten entsprechend. Schützenswerte Daten dürfen nicht unbefugt an Dritte weitergegeben oder in anderer Form veröffentlicht werden und sind dahingehend zu schützen.

Einsatz künstlicher Intelligenz

Datenschutz und Datensicherheit sind Grundvoraussetzungen für den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI). Die Geschäftspartner stellen sicher, dass sämtliche KI-basierten Entwicklungen den geltenden Gesetzen und Vorschriften entsprechen. KI-Systeme sind stets zuverlässig und diskriminierungsfrei zu gestalten. Die Steuerung von KI-Anwendungen erfolgt durch Menschen.

Keine Unterstützung bewaffneter Gruppierungen

Die Geschäftspartner schliessen aus, dass ihre Geschäftstätigkeit zur direkten oder indirekten Unterstützung von nichtstaatlichen bewaffneten Gruppierungen beiträgt.

Offenlegung und Information

Die Geschäftspartner erfassen Informationen über ihre geschäftlichen Aktivitäten, Arbeitsweisen, Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltschutzmassnahmen. Diese Informationen werden auf Anfrage durch die AMAG zur Verfügung gestellt, soweit die Weitergabe nicht gegen gesetzliche Anforderungen verstösst.

6. Nachhaltigkeitsanforderungen zu verantwortungsvollen Lieferketten

Transparenz

Um Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette zu identifizieren und zu minimieren, legen die Geschäftspartner der AMAG auf Anfrage Informationen über ihre Lieferketten offen, die die AMAG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen benötigt. Die Geschäftspartner sind ausserdem verpflichtet, ihren Geschäftspartnern eine entsprechende Offenlegungsverpflichtung, die jeweils weiterzugeben ist, aufzuerlegen.

Dies kann insbesondere erfordern, dass die Geschäftspartner ihre Lieferkette bis zum Ursprung des Materials (einschliesslich der Schnittstellen wie Schmelzhütten und Raffinerien) gegenüber der AMAG offenlegen und Nachweise für Managementsysteme oder Verifizierungen durch Dritte erbringen, die Nachhaltigkeitsrisiken in der Lieferkette ausschliessen oder mitigieren.

Rohstofflieferketten

Aufgrund der erheblichen Auswirkungen auf Menschen und den Planeten besteht insbesondere bei Rohstofflieferketten für alle Akteure entlang der Lieferkette eine besondere Sorgfaltpflicht mit Blick auf die Einhaltung von Menschenrechten sowie den Schutz der Umwelt.

Daher haben die Geschäftspartner insbesondere ihre Sorgfaltpflichten gemäss «OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltpflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Minerale aus Konflikt- und Hochrisikogebieten» in Bezug auf relevante Rohstoffe einzuhalten.

7. Überprüfung der Einhaltung der Nachhaltigkeitsanforderungen

Grundsätzliches

Die AMAG behält sich das Recht vor, die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor Vergabe eines neuen Auftrags sowie während der gesamten Geschäftsbeziehung regelmässig, stichprobenartig oder anlassbezogen zu überprüfen.

Diese Prüfung kann zum Beispiel mittels einer Risikoeinschätzung des relevanten Geschäftsbereichs des Geschäftspartners, der Selbstauskunft des Geschäftspartners und/oder durch den Einsatz von Experten vor Ort (Vor-Ort-Überprüfung) erfolgen. Eine solche Vor-Ort-Überprüfung erfolgt nur in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners zu den regulären Geschäftszeiten und unter Einhaltung des jeweils anwendbaren Rechts, insbesondere in Bezug auf den Datenschutz. Die Geschäftspartner treffen geeignete und angemessene Massnahmen, die der AMAG das Recht einräumen, auch bei deren Geschäftspartnern entsprechende Prüfungen durchzuführen, sofern dies zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen erforderlich ist.

Vorvertragliche Prüfung

Soweit im Rahmen von vorvertraglichen Prüfungen Nachhaltigkeitsrisiken festgestellt werden, sind die sich daraus ergebenden Massnahmen für den dann abgeschlossenen Vertrag verpflichtend. In diesem Fall wird der Lieferant mit Vertragsschluss verpflichtet, jede festgestellte oder drohende Verletzung der Verhaltensgrundsätze im eigenen Geschäftsbereich oder in seiner Lieferkette innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu prüfen und ohne zusätzliche Kosten für die AMAG zu beheben.

Das Ergebnis der vorvertraglichen Prüfungen auf die Einhaltung der Verhaltensgrundsätze stellt ein vergaberelevantes Kriterium dar.

Verletzung der Verhaltensgrundsätze

Bei einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Verletzung der Verhaltensgrundsätze beim Geschäftspartner ist die AMAG berechtigt, unverzüglich angemessene Massnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmass der Verletzung zu minimieren.

Der Geschäftspartner ist in diesem Fall verpflichtet, sämtliche, angemessenen Massnahmen zu ergreifen, um diese Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmass der Verletzung zu minimieren.

Ist die Verletzung so beschaffen, dass sie nicht in absehbarer Zeit beenden werden kann, hat der Lieferant unverzüglich ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung (inklusive eines konkreten Zeitplans) zu erstellen und umzusetzen. Sofern gesetzlich erforderlich, ist die AMAG an der Erstellung des Konzepts angemessen zu beteiligen.

Verletzung der Verhaltensgrundsätze in der Lieferkette des Geschäftspartners

Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtsbezogenen oder einer umweltbezogenen Pflicht in der vorgelagerten Lieferkette (bei mittelbaren Zulieferern der AMAG) möglich erscheinen lassen (substantiierte Kenntnis), so hat der Lieferant anlassbezogen unverzüglich

1. an einer Risikoanalyse der AMAG mitzuwirken,
2. angemessene Präventionsmassnahmen gegenüber dem betreffenden Geschäftspartner zu verankern, und
3. die AMAG bei der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung angemessen zu unterstützen

Sonstige Folgen

Verstösst ein Lieferant gegen oder hält sich nicht an die Verhaltensgrundsätze, behält sich die AMAG angemessene Schritte zur Wahrung ihrer Rechte vor, wie zum Beispiel:

- die Aufforderung zur Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen,
- die Überprüfung von angezeigten Verbesserungen/Massnahmen,
- den Ausschluss von neuen Aufträgen und
- die Kündigung des Vertrags bis hin zur ausserordentlichen Kündigung.

Die AMAG kann auf die Ausübung ihres Kündigungsrechts verzichten, wenn der Geschäftspartner glaubhaft versichern und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmassnahmen zur Vermeidung zukünftiger, gleichgelagerter Verstösse eingeleitet hat.

8. Meldung von Fehlverhalten

Meldung von Fehlverhalten

Um Beschäftigte, Lieferanten, Geschäftspartner, Dritte und die AMAG zu schützen, muss Fehlverhalten frühzeitig erkannt, aufgearbeitet und unverzüglich abgestellt werden. Dafür bedarf es der Aufmerksamkeit Aller sowie der Bereitschaft, bei konkreten Anhaltspunkten auf mögliche schwere Regelverstösse hinzuweisen.

Beschwerdeverfahren der Geschäftspartner

Die Geschäftspartner richten ein für ihr Unternehmen geeignetes Beschwerdeverfahren ein. Das System ermöglicht, dass Bedenken in Bezug auf Geschäftsethik, Menschenrechte oder Umwelt sowohl von den eigenen Beschäftigten als auch von anderen potenziell betroffenen Personen anonym, vertraulich und ohne Angst vor Vergeltungsmassnahmen vorgebracht werden können.

Die Geschäftspartner unternehmen keine Handlungen, die den Zugang zum Beschwerdeverfahren behindern, versperren oder erschweren. Der Lieferant verpflichtet sich, die im vorstehenden Satz genannten Pflichten an seine Zulieferer vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

Der Beschwerdekanaal sollte auf den Wirksamkeitskriterien des UN-Leitprinzips 31 zu Wirtschaft und Menschenrechten aufbauen und den eigenen Betrieb und die Lieferkette abdecken.

Hinweisgeber-Portal der AMAG

Die AMAG legt Wert auf sachdienliche Hinweise von Lieferanten, Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten.

Bei konkreten Hinweisen auf ein potenzielles Fehlverhalten von Beschäftigten der AMAG, der Lieferanten, des Geschäftspartners oder der Geschäftspartner des Geschäftspartners bei der Zusammenarbeit mit der AMAG, bietet die AMAG allen Beteiligten die Möglichkeit an, diese direkt an supplier.compliance@amag.ch oder – auf Wunsch anonym – über das AMAG Hinweisgeber-Portal (<https://amag.whistleblownetwork.net>) zu melden.

Über das AMAG Hinweisgeber-Portal können Hinweise auf Regelverstösse und Rechtsverstösse gemeldet werden. Das AMAG Hinweisgeber-Portal garantiert den Schutz der Anonymität des Hinweisgebers. Gemeldete Vorfälle werden nach einem standardisierten Prozess entgegengenommen, wobei sämtliche Informationen einschliesslich der Identität des Hinweisgebers auf Wunsch vertraulich behandelt werden.

Die Geschäftspartner verpflichten sich, ihren Beschäftigten einen ungehinderten Zugang zu dem bei der AMAG eingerichteten Hinweisgeber-Portal zu ermöglichen und keine Handlungen, die den Zugang behindern, versperren oder erschweren, vorzunehmen. Die Geschäftspartner verpflichten sich, die im vorstehenden Satz genannten Pflichten an ihre Zulieferer vertraglich weiterzugeben und im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren dafür zu sorgen, dass die Pflichten in der Lieferkette weitergegeben werden.

